

Berlin, 10. Februar 2026

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Stellungnahme

**VKU Verband
kommunaler
Unternehmen e.V.**

Invalidenstraße 91
10115 Berlin

Zur Festlegung von Vorgaben zur Kostenprüfung der Gasnetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode

BNetzA-Konsultation zum Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 13 EnWG für die fünfte Regulierungsperiode

(BK9-25/605-1 bis BK9-25/605-5)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Anmerkungen zum Beschlussentwurf	3
2.1	Unzureichende Berücksichtigung der Verbände-Stellungnahme zum Pre-Test vom 22.12.2025	3
2.2	Keine erkennbare Gesamtentlastung beim Aufwand der Datenerhebung ...	3
2.3	Bußgelder sind kein geeignetes Instrument für nicht umsetzbare (vorgezogene) Datenlieferungen.....	6
2.4	Notwendigkeit einer transparenten Abbildung des Systemwechsels zur WACC-Kapitalkostenkalkulation im Erhebungsbogen	7
2.5	Entscheidung zur Einführung einer 3-jährigen Regulierungsperiode sollte erst nach gründlicher Evaluierung erfolgen	8
3	Detaillierte Anmerkungen zur Struktur und Inhalt des Berichts (Anlage K1 und K2).....	8
3.1	Zu Ziffer 2.1. Erläuterungen zu den Saldenlisten	9
3.2	Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen	11
3.3	Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln	12
3.4	Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen	13
3.5	Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen	16
3.6	Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen	17
3.7	Anlage K2: Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“	19
4	Technische Hinweise zum Erhebungsbogen.....	19

1 Einleitung

Die Beschlusskammer 9 (BK9) der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 12. Januar 2026 auf der Homepage den Festlegungsentwurf eines Beschlusses und weitere Anlagen im Zusammenhang mit den Verfahren **BK9-25/605-1 bis BK9-25/605-5** auf Ihrer Internetseite [veröffentlicht](#).

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW und des VKU sind von dem Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) intensiv betroffen. Den Vertretern der betroffenen Wirtschaftskreise wird die Möglichkeit gegeben, zu dem Beschlussentwurf mit den Erhebungsbögen und Datendefinitionen bis zum **03. Februar 2026** Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit machen die Verbände im Folgenden Gebrauch.

2 Allgemeine Anmerkungen zum Beschlussentwurf

2.1 Unzureichende Berücksichtigung der Verbände-Stellungnahme zum Pre-Test vom 22.12.2025

BDEW und VKU begrüßen die von der BNetzA im Dezember 2025 eingeräumte Möglichkeit, im Vorfeld des Konsultationsprozesses im Rahmen des sogenannten Pre-Tests den Erhebungsbogen (EHB) und den damit vorgesehenen Umfang der Datenlieferung ausführlich zu prüfen und Stellung zu nehmen. In kurzer Zeit haben BDEW und VKU (im Folgenden meist „die Verbände“) ausführliche Hinweise und Änderungsbedarfe herausgearbeitet, die der BNetzA im Rahmen einer 10-seitigen Stellungnahme neben mehr als 60 technischen Hinweisen zum EHB übermittelt wurden.

Nach Sichtung der am 12.01.2026 im Rahmen des Konsultationsprozesses veröffentlichten Unterlagen mussten die Netzbetreiber feststellen, dass gut begründete Hinweise und Änderungsbedarfe der Branche bis auf wenige Ausnahmen nicht von der BNetzA aufgenommen wurden.

Daher bitten wir die nachfolgenden Punkte neben neuen Hinweisen, die sich aus den Konsultationsunterlagen zusätzlich ergeben haben, erneut zu würdigen. Die Verbände bitten die BNetzA ausdrücklich und dringend darum, sich mit den nachfolgend vorgetragenen Argumenten auseinanderzusetzen und diese im Sinne eines sachgerechten und ebenso effizienten Kostenprüfungsprozesses in der finalen Festlegung zu berücksichtigen.

2.2 Keine erkennbare Gesamtentlastung beim Aufwand der Datenerhebung

Die Verbände begrüßen grundsätzlich, dass für die Netzbetreiber die Datenerhebung anstelle von bislang 5 Jahren auf die 3 zurückliegenden Geschäftsjahre beschränkt werden soll. Demgegenüber ist leider festzustellen, dass der zu erhebende Datenumfang an anderer Stelle ggü. der Praxis der bisherigen Kostenprüfungen deutlich erweitert werden soll.

Dies betrifft im Besonderen:

› **Die Erweiterung der Datenerhebung für die verbundenen Dienstleister und Verpächter von bislang 2 auf 3 Jahre**

Aus Sicht der Verbände ist es unverständlich, aus welchen Gründen die Praxis der vergangenen Kostenprüfungen, für die eine Datenerhebung für Dienstleister und Verpächter begrenzt auf die 2 zurückliegenden Geschäftsjahre ausreichend war, ohne nachvollziehbare Begründungen in der gleichen Detailtiefe auf 3 Jahre ausgeweitet werden soll.

Für eine Bewertung der Kosten- und Erlösseite von Dienstleistern und Verpächtern ist es aus unserer Sicht ausreichend, in Anwendung bzw. Fortführung der an dieser Stelle bewährten bisherigen Regulierungspraxis die Daten der Jahre 2024 und 2025 abzufragen.

› **Erheblicher Mehraufwand durch Erhebung der Kosten und Anzahl der Buchungen und Darlegung von Hinzurechnungen und Kürzungen auf Ebene der Saldenliste**

Wie in den nachfolgenden Abschnitten ausführlicher dargelegt, würde mit der Einführung der Angabe der Kosten und Anzahl der Buchungen pro Konto, Aufwand und Komplexität der Datenerhebung erheblich erhöht, ohne dass sich hieraus nachvollziehbare und verwertbare Erkenntnisse für den Beurteilung der Kostensituation- und Kostenentwicklung ableiten lassen. Gleiches gilt für die Herleitung und Darlegung von Hinzurechnungen und Kürzungen auf Ebene der Saldenliste statt der bislang praktizierten Verfahrensweise auf Ebene der GuV-Positionen.

Des Weiteren ist nicht ersichtlich, weshalb in der Saldenliste eine Abgrenzung der KAnEu sowie der volatilen Kosten für drei Geschäftsjahre erfolgen soll. Wir erachten es entsprechend der bislang geübten Praxis als ausreichend diese für das Basisjahr darzulegen. Für uns ist die Notwendigkeit die Saldenlisten für mehrere Jahre auszufüllen nicht ersichtlich. Der Mehraufwand steht aus unserer Sicht nicht mit dem Nutzen im Einklang.

› **Verdreifachung der Berichtsanforderungen durch Darlegung der Kosten- und Erlöslage für drei Geschäftsjahre (2023 – 2025)**

Entgegen dem bisherigen Vorgehen wird die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nunmehr für drei Geschäftsjahre (2023 – 2025) anstatt lediglich für das Basisjahr abgefragt (vgl. Anlage K1 Ziffer 1). Maßgeblich für die Kostenprüfung sind die Kosten des Basisjahres. Die Kosten der Vorjahre dienen lediglich der Identifizierung von Besonderheiten des Basisjahres. Es ist demzufolge nicht erforderlich, die Kosten der Vorjahre bereits initial vollumfänglich im Berichtsteil darzulegen. Nachfragen zu einzelnen Kostenpositionen könnten im Rahmen des Anhörungsverfahrens geklärt werden.

› **Vorgezogene und vollständige Datenlieferung für das Sachanlagevermögen bereits zum 31.03.**

Bei kleineren Gesellschaften und verstärkt bei Netzbetreibern mit kleineren Verpächtern liegen die Jahres- und Unbundlingabschlüsse zum 31.03. eines Jahres in der Regel nicht vor, so dass eine vollständige Abgabe des Sachanlagevermögens zum 31.03. in diesen Fällen auch objektiv unmöglich ist. Entsprechende Korrekturen und Nachlieferungen wären unumgänglich, was neben dem erheblichen zusätzlichen zeitlichen Druck für die Netzbetreiber auch den Regulierungsaufwand insgesamt unnötig erhöhen statt reduzieren würde. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben und der realen Arbeitsabläufe bei Netzbetreibern und kommunalen Verpächtern schlagen wir daher folgenden realistischen und rechtskonformen Zeitplan vor: **Bis zum 31.03.2026 sollte maximal die Meldung des Anlagevermögens zum Stand 31.12.2024 erfolgen. Zielführender wäre es aus Sicht der Verteilnetzbetreiber weiterhin eine vollständige Abgabe des Sachanlagevermögens zum 01.07.2026 entsprechend der bisherigen Kostenprüfungspraxis der BNetzA fortzuführen.**

Sollte es bei der in der Konsultation vorgesehenen erheblichen Erweiterung des Datenumfanges für die zu erhebenden 3 zurückliegenden Geschäftsjahre bleiben, würde im Ergebnis die auch im NEST-Prozess vorgesehene **Reduzierung des Regulierungsaufwandes in Summe verfehlt** werden.

Die zuvor skizzierten Erweiterungen des Umfangs und die konsultierte Detailtiefe der Datenerhebung ggü. der bisherigen Kostenprüfungspraxis würden die vorgesehenen Vereinfachungen an anderer Stelle deutlich überkompensieren.

Auch die von der BNetzA geplante Datenerhebung zur Kostenprüfung sollte sich an den politischen Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode „Verantwortung für Deutschland“ messen lassen und so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet werden.

Der Koalitionsvertrag ist hier sehr klar:

- › Datenerhebungen und Meldungen für Unternehmen werden reduziert (Rz 1976)
- › One in, two out (Rz 1957)

Die Verbände fordern die BNetzA daher eindringlich auf, auf die geplanten erheblichen Erweiterungen der Datenerhebung ggü. der bisherigen Praxis der vergangenen Kostenprüfungen zu verzichten und den Datenerhebungsprozess nachhaltig zu verschlanken.

In diesem Zusammenhang bitten die Verbände die BNetzA auch darum, in den Berichtsanforderungen (Erhebungsbogen + Anlagen) zu berücksichtigen, dass jeweils - bspw. durch

entsprechende Klarstellungen und ergänzende Formulierungen in den Anlagen K1 und K2 - noch klarer definiert und abgegrenzt wird, welche Daten jeweils für die einzelnen Markttrollen (Netzbetreiber, Dienstleister und Verpächter) spezifisch zu erheben sind bzw. für welche Rollen eine Ausführung im Bericht zur Kostenerhebung nicht erforderlich ist. Auch könnte ein umfassenderes "Ausgrauen" im Erhebungsbogen, je nach Rolle, den bürokratischen Aufwand etwas reduzieren:

- › Für die Rolle des Dienstleisters und des (Sub)Verpächters kann die Befüllung des Tabellenblatts E_VL komplett entfallen, daher ist dieses vollständig auszugrauen.
- › Für die Rolle des Dienstleisters kann die Befüllung des Tabellenblatts D2_Zuschüsse komplett entfallen, daher ist dieses vollständig auszugrauen.
- › Für die Rolle des Dienstleisters sollten die Tabellenblätter B_Bilanz, D1_SAV und D3_WAV nur optional zu befüllen und im Bericht zu erläutern sein, sofern kalkulatorische Größen nachzuweisen sind. Anstelle eines Ausgrauens sollte hier ein Hinweis angebracht werden.

Die Darlegung der Bilanzpositionen ist gemäß Konsultation grundsätzlich für drei Jahre vorzunehmen. Da aufgrund des WACC-Ansatzes im Hinblick auf die Bilanz nur noch wenige Größen relevant sind und in der Ermittlung der Verzinsungsbasis auf Mittelwerte abgestellt wird, erscheint die umfassende Abfrage sämtlicher Bilanzpositionen, über drei Jahre, für alle Rollen äußerst fraglich. Die BNetzA hat im gesamten Konsultationsprozess zu NEST stets mit Vereinfachungen durch die Einführung des WACC-Ansatzes geworben.

- › Überflüssige und nicht plausibilitäts-relevante Bilanzpositionen (Zeilen und Spalten) des Tabellenblattes B_Bilanz sollten daher für alle Rollen ausgegraut werden und die abzufragenden Daten darüber hinaus auf zwei Jahre beschränkt werden.

2.3 Bußgelder sind kein geeignetes Instrument für nicht umsetzbare (vorgezogene) Datenlieferungen

Die Verhängung von Bußgeldern ist aus Sicht der Verbände kein geeignetes Mittel, um praktisch nicht umsetzbare, vorgezogene Datenlieferungen durchzusetzen.

Der Termin zur vollständigen Abgabe des SAV zum 31.03. ist für eine Reihe von Netzbetreibern unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht haltbar. Es handelt sich hierbei um ein strukturelles Umsetzungsproblem, das sich aus Sicht der Verbände nicht durch Sanktionen lösen lässt. Statt Bußgeldern bedarf es eines konstruktiven Dialogs zwischen Regulierungsbehörde und Netzbetreiber, um realistische Zeitpläne und praktikable Lösungen zu entwickeln.

BDEW und VKU stehen jederzeit für einen solchen Dialog zur Gestaltung der Zeitpläne zur Verfügung.

2.4 Notwendigkeit einer transparenten Abbildung des Systemwechsels zur WACC-Kapitalkostenkalkulation im Erhebungsbogen

Mit der Einführung des WACC-Ansatzes wird ab der 5. Regulierungsperiode ein vereinfachter und pauschaler Ansatz zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung eingeführt. Die Berechnungsmethodik wird über die Festlegungen RAMEN Strom/Gas, Strom/GasNEF und die Methodenfestlegung zur Kapitalverzinsung definiert. Aus dem deutlich erweiterten Datenblatt zum SAV sowie den Daten zur Bilanz ergeben sich alle relevanten Eingangsgrößen für die Verzinsungsbasis. Der zur Anwendung kommende WACC-Kapitalkostensatz ließe sich über ein Eingabefeld einfach durch die Netzbetreiber in den EHB einsetzen.

Für die Ermittlung der kalk. Restwerte des SAV bedarf es noch der Hinterlegung der Tagesneuwert-Indizes. Da diese rechtzeitig im Frühjahr des Jahres 2026 vorliegen sowie für alle Netzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommen, ist deren Integration mit überschaubarem Aufwand umsetzbar.

Im Sinne der Transparenz und Verfahrenseffizienz erachten wir es als notwendig und sinnvoll, wenn die BNetzA die Ermittlung der kalk. Abschreibung sowie der Kapitalverzinsung mittels WACC-Ansatzes bereits über ein separates Tabellenblatt vorsieht und dessen Ergebnisse automatisiert in die sich ergebenden Netzkosten (C_GuV) einbezieht. Korrespondierend dazu lässt sich in der Folge auch die kalk. Gewerbesteuer transparent ermitteln und in die Netzkosten übernehmen. Auch für die Auflösung der Zuschüsse und Anschlusskostenbeiträge wäre eine Ableitung aus dem Blatt "D2_Zuschüsse" problemlos möglich.

Die Vorteile dieses Vorgehens liegen auf der Hand:

- › die Ermittlung der Kapitalkosten erfolgt einheitlich und größtenteils automatisiert im EHB, nicht separat im Rahmen der Berichte zur Kostenprüfung
- › die BNetzA muss im Rahmen der Prüfung keine individuellen (uneinheitlich formatierten) Ermittlungswege der Kapitalkosten prüfen

Für die BNetzA bedeutet dies initial ggf. einen höheren Aufwand bei der Erstellung des EHB, jedoch bedarf es im Rahmen der Kostenprüfung, spätestens zum Zeitpunkt der Anhörung des Aufbaus genau dieser Berechnungen. Für die Behörde entsteht somit kein zusätzlicher Aufwand. Es entstehen im Gegenzug sogar, die durch den WACC-Ansatz beabsichtigte erhöhte Transparenz und Verfahrenseffizienz. Eine frühzeitige Konsultation der Berechnungslogik im

Rahmen des Festlegungsprozesses zur Kostenprüfung schafft bereits von Anfang an Klarheit für Behörde und Netzbetreiber.

Bei einer so grundlegenden Systemumstellung infolge des NEST-Prozesses ist eine transparente und für alle Beteiligten nachvollziehbare Kalkulationslogik aus Sicht der Verbände bereits zu Beginn der Datenerhebung zwingend erforderlich.

2.5 Entscheidung zur Einführung einer 3-jährigen Regulierungsperiode sollte erst nach gründlicher Evaluierung erfolgen

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die BNetzA den laufenden Datenerhebungsprozess bereits mit der anstehenden Kostenprüfung der Gasnetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode auf die Einführung einer dreijährigen Regulierungsperiode ab der 6. Regulierungsperiode ausrichtet. Eine solche Weichenstellung sollte jedoch erst nach der angekündigten gründlichen und ergebnisoffenen Evaluierung der Regulierungsperiodenlänge in 2030 erfolgen. Maßgeblich sind dabei auch die noch ausstehenden Erfahrungen aus den anstehenden Kostenprüfungsprozessen. Die Verbände weisen mit Nachdruck darauf hin, praktische Folgefragen der Kostenprüfung, die mit einer gegebenenfalls kürzeren Regulierungsperiode einhergehen würden, erst nach erfolgter Evaluierung der praktischen Erfahrungen bis zur finalen EOG-Festlegung für die 5. Regulierungsperiode zu klären.

3 Detaillierte Anmerkungen zur Struktur und Inhalt des Berichts (Anlage K1 und K2)

Zu Ziffer 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Die von der Bundesnetzagentur geplante, sehr umfangreiche Datenerhebung zu bezogenen Dienstleistungen bei nicht konzernverbundenen Dienstleistern führt zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, ohne dass ein erkennbarer zusätzlicher Nutzen für die Beurteilung der Aufwendungen ersichtlich ist.

Für die Kostenprüfung ist maßgeblich, ob die Gesamtkosten betriebsnotwendig und angemessen sind. Eine weitreichende Detailaufschlüsselung sämtlicher Dienstleistungen externer Anbieter liefert hierfür nach unserer Einschätzung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn zur Betriebsnotwendigkeit oder Angemessenheit der Leistungen.

Die Inanspruchnahme externer Dienstleister ist integraler Bestandteil eines effizienten, sicheren und wirtschaftlichen Netzbetriebs. Sie ist insbesondere dann erforderlich bzw. wirtschaftlich zweckmäßig, wenn spezielles Fach-Know-how im Unternehmensverbund nicht vorhanden ist, interne Kapazitäten zur Abdeckung von Spitzenlasten oder projektbezogenen Aufgaben nicht ausreichen oder auch eine externe Vergabe gegenüber einer internen Leistungs-

erbringung wirtschaftliche Vorteile aufweist. Die Praxis zeigt, dass der sachgerechte Einsatz externer Dienstleister regelmäßig der Sicherstellung eines kostengünstigen und effizienten Netzbetriebs dient. Darüber hinaus verfügen Netzbetreiber über etablierte, verbindliche Einkaufs- und Vergaberichtlinien (Ausschreibungsverfahren, Einholung von Vergleichsangeboten, dokumentierte Entscheidungsprozesse und -kriterien), die eine wirtschaftliche und transparente Beschaffung sicherstellen. Diese internen Regelungen dienen ausdrücklich dazu, willkürliche Zuschläge oder unwirtschaftliche Vergaben zu verhindern. Bei Angebotsgleichheit mehrerer Bieter wird – im Interesse des Unternehmens und der Netznutzer – der preislich günstigste Anbieter ausgewählt.

Vor diesem Hintergrund ist kein Bedarf erkennbar, der eine derart tiefgehende Datenerhebung rechtfertigen würde. Die geforderte Detaillierung erzeugt überwiegend zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Unternehmen, ohne einen entsprechenden Erkenntnisgewinn für die Kostenprüfung auf Seiten der Behörde zu generieren.

Kritisch ist auch die deutliche Abweichung der gasseitigen Vorgaben von den stromseitigen Anforderungen zu bewerten. Für die 4. Regulierungsperiode Strom galt, dass die Angaben zu Dienstleistungen fremder Dritter auf die fünf wertmäßig größten Dienstleister beschränkt waren. Sämtliche übrigen Dienstleistungen fremder Dritter konnten in einer Sammelposition zusammengefasst werden. Für die fünf größten Dienstleister genügte eine Kurzbeschreibung sowie die Angabe, ob die Vergabe im Rahmen einer Ausschreibung erfolgt ist. Eine sachliche Begründung für diese Divergenz zwischen Strom- und Gasnetzregulierung ist aus unserer Sicht nicht ersichtlich.

Forderung: Wir regen nachdrücklich an, die Vorgaben im Gas an die bewährte stromseitige Praxis anzugleichen. Statt der in der Konsultation geforderten 50 wertmäßig größten Dienstleister, sollte die Datenerhebung auf die 5 größten Dienstleister beschränkt werden.

3.1 Zu Ziffer 2.1. Erläuterungen zu den Saldenlisten

Abfrage der Buchungen je Konto nicht zielführend

Die **Anzahl der Buchungsvorgänge** oder auch Geschäftsvorgänge ist aus Sicht der Verbände keine geeignete Kennzahl, um die Transparenz hinsichtlich der Ursachen von Kostenveränderungen zu erhöhen und ist insbesondere systemseitig ohne unverhältnismäßigen Aufwand nicht zu erheben.

Die Anzahl der Buchungsvorgänge oder auch Geschäftsvorfälle wird durch eine Vielzahl von Parametern beeinflusst, die keinen unmittelbaren Bezug zu Kostenveränderungen haben:

- › **Fertigungstiefe:** Je mehr Leistungen intern erbracht werden, desto weniger Geschäftsvorfälle entstehen für externe Leistungen. Gleichzeitig steigt die Zahl der Personalbuchungen.
- › **Organisationsstruktur:** In Konzernen mit vielen verbundenen Unternehmen erhöht sich die Zahl der konzerninternen Geschäftsvorfälle.
- › **Kostenrechnungssystem:** Eine vglw. detaillierte Kostenarten- und Kostenstellenrechnung führt zu einer kleinteiligeren Abbildung und damit zu mehr Buchungen, ohne dass sich die zugrunde liegenden Beträge ändern.
- › **Automatisierung:** Maschinelle Buchungsprozesse ermöglichen eine höhere Granularität, was die Anzahl der Buchungen weiter erhöht.
- › **Periodenabgrenzungen:** Zusätzliche Buchungen entstehen durch zeitliche Abgrenzungen, abhängig von der Häufigkeit der Abschlüsse (monatlich, quartalsweise).
- › **Stornobuchungen:** Falsch verbuchte Geschäftsvorfälle müssen durch separate Buchungen korrigiert werden, was die Anzahl künstlich erhöht.

Die Zahl der Buchungen ist bei vielen Netzbetreibern auch deshalb im Zeitablauf nicht vergleichbar, weil sie Umstellungen ihrer IT-Systeme vornehmen mussten. Die Umstellung von SAP R/3 auf SAP S4/HANA hatte häufig eine Anpassung der Kontenpläne und somit der Anzahl der vorhandenen Konten sowie von Buchungslogiken zur Folge.

Bereits eine Änderung in nur einem dieser Punkte kann die Anzahl der Buchungen signifikant verändern, ohne dass sich die zugrunde liegenden Kosten ändern. Die Kennzahl ist daher nicht aussagekräftig und würde einen erheblichen Erhebungsaufwand verursachen.

Erste beispielhafte Abschätzungen einzelner Netzbetreiber zeigen, dass allein im Hauptbuch für die Gewinn- und Verlustrechnung pro Jahr ca. 1,5 Millionen Buchungen auf rund 600 Konten zugeordnet werden müssten. Dies verdeutlicht den unverhältnismäßigen Aufwand im Vergleich zum geringen Erkenntnisgewinn.

Die Anzahl der Buchungen ist weder geeignet noch wirtschaftlich vertretbar als Kennzahl zur Erhöhung der Transparenz.

Forderung: Von einer Erhebung der Buchungszahl im Rahmen der Kostenprüfung Gas zur 5. Regulierungsperiode ist aus Sicht der Verbände daher dringend Abstand zu nehmen.

Dreijahresabfrage bei Saldenliste & Bilanz

Ausschlaggebend für die Kostenprüfung Gas zur 5. Regulierungsperiode sind nach unserem Verständnis die Daten aus dem Basisjahr 2025. Die Abfrage von Bilanzen und insbesondere Saldenlisten für 3 Jahre widersprechen diesem grundsätzlichen Budgetprinzip. Mit dem NEST-

Prozess sollte der Bürokratieabbau in den Mittelpunkt gestellt werden. **Über die Abfrage der Saldenlisten für 2023 und 2024 entsteht ein erheblicher Mehraufwand für Netzbetreiber**, dem aus Sicht der Verbände kein echter Mehrwert im Rahmen der Kostenprüfung gegenübersteht. Dies betrifft vor allem auch Netzbetreiber, welche in den letzten Jahren von notwendigen Systemumstellungen im SAP-Umfeld (von SAP/-R3 zu SAP/-S4 HANA) betroffen waren und zum Beispiel mehrere Kontenrahmen für verschiedene Jahre in dieser Detailtiefe aufbereiten und darstellen müssten. Vor diesem Hintergrund ist eine Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Jahren nur sehr eingeschränkt gegeben. Die Abfrage sollte grundsätzlich auf die Daten beschränkt werden, welche für die Kostenprüfung und damit auch für das Basisjahr 2025 relevant sind. Die Abfrage einer Saldenliste für Verpächter sollte, wie in den vorangegangenen Kostenprüfungen, komplett entfallen. Ebenso sollte die Saldenliste für Dienstleister entfallen, da der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre.

Eine Betrachtung von Kostenentwicklungen auf Kontenebene ist nicht empfehlenswert. Auch eine von der Bundesnetzagentur angeforderte Zuordnungstabelle der Konten, sofern sich der Kontenrahmen oder Konten geändert haben oder aufgeteilt wurden, schafft keine Abhilfe. Eine Betrachtung von Kostenentwicklungen kann maximal auf Ebene von GuV-Positionen erfolgen, dabei sind natürlich Wechselwirkungen mehrerer GuV-Positionen – beispielsweise bei der Weiterverrechnungen von aktivierbaren Anlagengütern gegenüber dem Verpächter im Falle von Pachtverhältnissen – zu berücksichtigen. Eine Zuordnungstabelle von geänderten, aufgeteilten oder zusammengeführten Konten gibt keine Auskunft über die Inhalte der Buchungen und die ganzheitliche Kosten- und Erlösentwicklung. Über Hinzurechnungen und Kürzungen werden die Kosten und Erlöse den GuV-Positionen des EHB zugeordnet und im Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“ erläutert. Damit ist über den Betrachtungszeitraum von 3 Jahren eine Entwicklung von Kosten/Erlösen auf Ebene der GuV-Positionen ersichtlich. Infolge von notwendigen Systemumstellungen in der Buchhaltung, siehe hierzu obige Ausführungen, entsteht bereits erheblicher Aufwand in der Überführung über die Hinzurechnungen und Kürzungen zu den GuV-Positionen. Auf weitergehende Erläuterungen im Bericht zu einzelnen Konten sollte daher mangels Nutzens und im Sinne des Bürokratieabbaus verzichtet werden.

Forderung: Verzicht auf die Übermittlung von Zuordnungstabellen von Konten, sofern sich Kontenrahmen oder Konten geändert haben und Betrachtung von Kostenentwicklungen auf Basis von GuV-Positionen.

3.2 Zu Ziffer 2.2. Erläuterungen zu den Bilanzen

Umfangreiche Bilanzabfrage trotz Einführung des WACC-Modells

Durch die Einführung des WACC-Modells soll die Ermittlung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung wesentlich vereinfacht werden. Vor diesem Hintergrund ist die weiterhin detaillierte Abfrage der Bilanzen im Rahmen der Kostenprüfung über drei Jahre nicht nachvollziehbar.

Die kalkulatorische Kapitalverzinsung ergibt sich zukünftig aus den kalkulatorischen Restbuchwerten, den Vorräten, dem pauschalen Umlaufvermögen, den Restbuchwerten der Baukostenzuschüsse, Investitionszuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträgen sowie der pauschalen WACC-Rate.

Diese Positionen sind überwiegend in anderen Tabellenblättern des EHB abgebildet. Eine umfassende Befüllung sämtlicher Bilanzpositionen liefert vor dem Hintergrund des neuen Regulierungsrahmens daher keinen notwendigen Erkenntnisgewinn für die Beurteilung der Kosten- und Erlössituation der Netzbetreiber. Eine derart detaillierte Bilanzabfrage ist daher nicht mehr erforderlich.

Forderung: Im Sinne einer zielgerichteten und effizienten Datenerhebung wird vorgeschlagen, den Betrachtungszeitraum auf die Geschäftsjahre 2024 und 2025 zu begrenzen und ausschließlich diejenigen Bilanzpositionen abzufragen, die für die weitere Bewertung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere: Vorräte und Rückstellungen für Pensionsrückstellungen sowie Rückstellungen für Stilllegungen und unvermeidbaren Rückbau. Weitere Bilanzpositionen werden nur einbezogen, sofern sie für die konkrete Fragestellung zwingend erforderlich sind.

3.3 Zu Ziffer 2.3. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Die Beschlusskammer 9 plant im Hinblick auf die Zuordnung von Rückstellungszuführungen und -auflösungen auf Erfolgskonten, anstatt wie bisher auf GuV-Positionen, eine zusätzliche Detaillierung.

Die Auflösungen und Zuführungen einzelner Rückstellungen kann sich auf eine Vielzahl von Erfolgskonten erstrecken, so dass die bisher im Erhebungsbogen vorgesehene Aufteilung auf vier Erfolgskonten (Tabellenblatt B1_RSt_Spiegel Spalten N bis Y) regelmäßig nicht ausreichen wird und die Befüllung mehrere Zeilen für eine Rückstellung notwendig wird. Die Nachvollziehbarkeit für Netzbetreiber und Behörde wird dadurch deutlich erschwert, ohne eine Erhöhung der Prüfqualität zu erreichen.

Es gibt keine Anzeichen, dass die bisher geforderte Detailtiefe, die Rückstellungen lediglich GuV-Positionen zuzuordnen, für eine sachgerechte Prüfung nicht ausreichend war. Die deutlich gestiegenen Anforderungen bei der Zuordnung der Rückstellungszuführungen und -auflösungen ggü. der vierten Regulierungsperiode sind nicht nachvollziehbar, widersprechen der

Bestrebung der Verschlinkung der Kostenprüfung und sollten in der finalen Festlegung zurückgenommen werden.

Forderung: Die Zuordnung der Rückstellungszuführungen und -auflösungen sollten weiterhin auf Ebene der GuV-Positionen im EHB erfolgen.

Grundsätzlich ist eine detaillierte Abfrage sämtlicher Rückstellungsbewegungen mit hohem Aufwand verbunden und nicht zielführend. Rückstellungen werden gebildet oder aufgelöst, sofern dies kaufmännisch erforderlich ist, in der Regel bei einer Leistungserbringung ohne Rechnungsstellung im betreffenden Geschäftsjahr. Die Zuführungsbeträge sind nicht vom Netzbetreiber beeinflussbar und damit in der Höhe schwankend. Auch können Umstellungen in den Buchungssystemen einen vorgezogenen Buchungsschluss für Rechnungen vorsehen, so dass die Zuführungen zu Rückstellungen damit steigen. Eine Aussage über die Betriebsnotwendigkeit ergibt deshalb nicht. Die Sachgerechtigkeit wird im Übrigen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ausdrücklich durch die Wirtschaftsprüfer geprüft.

Die Abfrage zum Rückstellungsspiegel sollte daher auf Rückstellungen im Zusammenhang mit etwaigen Stilllegungs- und Rückbaukosten beschränkt werden.

3.4 Zu Ziffer 2.4. Erläuterungen zu den Gewinn- und Verlustrechnungen

Auf Seite 13 der Anlage K1 heißt es unter e) Mehrjahresvergleich:

“Weichen die geltend gemachten Kosten des Jahres 2025 vom arithmetischen Mittelwert der Kosten der Jahre 2023 bis 2024 nach Hinzurechnungen und Kürzungen um mehr als zehn Prozent ab, so ist diese Abweichung zu erläutern und zu begründen. Die Abfrage ist erforderlich, um die Repräsentativität des Basisjahres im Hinblick auf das Vorliegen einer Besonderheit dem Grunde oder der Höhe nach zu beurteilen. Die durchschnittlichen Kosten der Vorjahre können als Anhaltspunkt für die Ermittlung einer Besonderheit des Geschäftsjahres herangezogen werden (BGH, Beschluss vom 25. April 2017 – EnVR 57/15 –, juris Rn. 70f.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11. November 2015 – VI-3 Kart 16/13 (V) –, juris Rn. 138). Die Beschlusskammer stellt an dieser Stelle klar, dass die oben genannte Aufgriffsgrenze in Höhe von zehn Prozent keine pauschale Aussage über die Anerkennungsfähigkeit der geltend gemachten Kosten darstellt. Sie ist vielmehr ein Objektivierungsmaßstab für die Berichtspflichten.”

Die von der BNetzA vorgesehene 10-Prozent-Abweichungsgrenze soll laut eigener Aussage lediglich als Objektivierungsmaßstab für Berichtspflichten dienen – also nicht als Indikator dafür, ob Kosten sachlich angemessen oder anzuerkennen sind.

Wie nachfolgend ausführlich begründet wird, ist die vorgesehene Aufgriffsgrenze aus Sicht der Verbände definitiv **nicht geeignet**, um die Repräsentativität der Kostensituation des Basisjahres 2025 der Gasnetzbetreiber zu bewerten:

1. Die 10%-Grenze wird in erheblichem Umfang bereits durch inflationsbedingte Preissteigerungen aufgezehrt

Wie die nachfolgende Übersicht gemäß Destatis zeigt, betragen die Preissteigerungen auf Basis des VPI allein zwischen den Jahren 2023 und 2025 je nach Ermittlungszeitraum zwischen 5% und 10%.

Entwicklung Verbraucherpreisindex:

	<u>2020</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>	<u>2023</u>	<u>2024</u>	<u>2025</u>
	100	103.1	110.2	116.4	119.3	121.9
		3.1%	6.9%	5.7%	2.5%	2.2%
2024-2025:					4.7%	
2023-2025:				10.7%		
2022-2025:			18.3%			
2021-2025:		21.9%				

>

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Ueberblick/inhalt.html#470536>

In Anbetracht dessen, dass die vorgesehene 10%-Aufgriffsgrenze damit von vornherein als zu niedrig bemessen wäre, würde ein ungerechtfertigter hoher Aufwand bei den Berichtspflichten für die Netzbetreiber entstehen. Das wiederum steht dem mit dem NEST-Prozess verfolgten Ziel der Reduzierung des Regulierungsaufwandes entgegen. Zudem lassen sich Besonderheiten im Sinne einmaliger Ausreißer des Basisjahres mit diesem rechnerischen Ansatz nicht identifizieren.

2. Die Feststellung des Ausgangsniveaus muss von den Kosten des Basisjahres ausgehen

- > § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV verlangt, Kosten soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach auf Besonderheiten des Basisjahres beruhen, nicht im Ausgangsniveau zu berücksichtigen – aber nur dann, wenn sie einmalige Ausreißer darstellen.
- > Eine Mittelwertbildung ist aus Sicht der Netzbetreiber allenfalls ein grober Vergleichswert, jedoch nicht geeignet, um einmalige Ausreißer festzustellen.

- › Daher muss die Feststellung des Ausgangsniveaus grundsätzlich von den Kosten des Basisjahres ausgehen.
- › Wenn die BNetzA dennoch Vergleichswerte aus Vorjahren heranziehen möchte, muss das Basisjahr selbst in die Vergleichsbildung einbezogen werden (was die 10%-Aufgriffsgrenze der BNetzA aber nicht vorsieht).

3. Kostenentwicklungen sind strukturell nicht rückwärtsgewandt zu beurteilen

Die BNetzA betrachtet Abweichungen ausschließlich im Rückblick auf 2023–2024. Das ist sachlich nicht zielführend:

- › Der Gasnetzbetrieb befindet sich in einer Transformationsphase in der aufgrund des gesetzlich vorgeschriebenen Ausstiegs aus dem konventionellen Gasgeschäft bis 2045 in den kommenden Jahren mit signifikant steigenden Betriebs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten zu rechnen ist.
- › Eine reine Rückschau ignoriert zukünftige Kostensteigerungen im Gasnetzbetrieb, z. B. aufgrund reduzierter Investitionstätigkeit sowie zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen, wie der EU-Methanverordnung.
- › Ein alleiniger Blick in den Rückspiegel durch einen Vergleich mit historischen Kosten ist methodisch unzureichend, weil er dynamische Strukturveränderungen nicht abbilden kann.
- › Auch die Rechtsprechung fordert, bei der Bewertung von Besonderheiten des Basisjahres zukünftige Entwicklungen mit in die Bewertung einzubeziehen (OLG Düsseldorf, 3 Kart 82/15. 04.07.2018, Randziffer 88).

Das Ausgangsniveau für die 5. Regulierungsperiode auf Basis der Kosten des Jahres 2025 muss daher so auskömmlich bemessen werden, dass ein wirtschaftlicher Netzbetrieb in Anbetracht der zu erwartenden Kostensteigerungen möglich ist.

Fazit:

Die von der BNetzA vorgesehene Aufgriffsgrenze einer 10%-Steigerung der Kosten des Basisjahres ggü. dem Mittelwert der Jahre 2023-2024 ist nicht geeignet, um Besonderheiten des Basisjahres oder die Repräsentativität der Kosten des Jahres 2025 festzustellen. Die Feststellung des Ausgangsniveaus muss auf den vollständigen Kosten des Basisjahres 2025 aufsetzen. Aufgrund der Transformation des Gasnetzgeschäfts sind Erkenntnisse über die künftige Kostenentwicklung dabei zwingend zu berücksichtigen, um einen wirtschaftlichen Netzbetrieb auch in der 5. Regulierungsperiode zu gewährleisten.

3.5 Zu Ziffer 2.5. Erläuterungen zu der Überleitung der Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen

Umgang mit aktivierten Eigenleistungen:

Laut Berichtsanforderungen des Festlegungsentwurfs ist, sofern im Basisjahr Eigenleistungen aktiviert wurden, im Bericht tabellarisch darzustellen, in welcher Höhe je Kostenart diesbezüglich Kosten bei der Leistungserstellung entstanden sind. Bei einem pauschalen Ansatz genügt die Angabe der Schlüsselwerte.

Die Vorgabe ist je nach Kalkulationspraxis der Unternehmen gar nicht (da es über personenbezogenen Daten ausgewertet werden müsste) oder nur mit erheblichem Aufwand darstellbar und sollte mit Blick auf die Reduzierung der abzugebenden Datenmenge entfallen.

Bei Aktivierung eines selbst erstellten, im Unternehmen verbleibenden, Vermögensgegenstandes, bilden die Aufwendungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) die Grundlage der Kalkulation von zu aktivierenden Herstellungskosten. Infolge einer solchen wird in der GuV das Ertragskonto „aktivierte Eigenleistungen“ dazu verwendet, um die der Aktivierung zugeführten Aufwendungen (beispielsweise Materialaufwendungen oder Personalaufwendungen), zu neutralisieren.

Die Darstellung in der GuV erfolgt aufgrund des Saldierungsverbots über einen Bruttoausweis der Aufwands- und Ertragsposition.

Keine Abfrage der KAnEu-Positionen für die Jahre 2023 und 2024:

Eine Abfrage der KAnEu Positionen der Jahre 2023 und 2024 ist nicht notwendig und sollte entfallen. Die Begründung hierfür liegt in dem angedachten Systemwechsel ab 2025 bei den KAnEu, der deutlichen Verschlankung des Katalogs und damit der fehlenden Vergleichbarkeit mit den KAnEu (bzw. Dnbk-Positionen) aus den Jahren 2023 und 2024.

Darüber hinaus sollte die Erhebung der Anzahl der aktiven/inaktiven Mitarbeitenden des Jahres 2025 entfallen.

Zuführungen zu Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasnetzen:

Angesichts der Festlegungsinitiative BRÜCKEN und der hieraus folgenden Bedeutung der Zuführungen zu Rückstellungen für die Stilllegung und den unvermeidbaren Rückbau von Gasnetzen bereits im Jahr 2025 sollte für diese Aufwandsart eine eigene „davon-Spalte“ in GuV und Bilanz vorgesehen werden, so dass keine Vermischung mit sonstigen KAnEu erfolgt. Es

muss sichergestellt sein, dass diese Spalte sowohl durch Netzbetreiber als auch durch Verpächter befüllt werden kann, um sicherzustellen, dass die Kosten in Pacht- und Eigentumsmodellen gleichermaßen identifiziert und geltend gemacht werden können.

3.6 Zu Ziffer 2.6. Erläuterungen zum kalkulatorisch relevanten Sachanlagevermögen

Der Festlegungsentwurf fordert die „vollständigen und richtigen“ Daten zur Ermittlung des Sachanlagevermögens bereits zum 31.03.2026. Wir möchten darauf hinweisen, dass das Sachanlagevermögen ein integraler Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Für diesen sind die zugrundeliegenden finalen Bewertungen, Abschlussbuchungen sowie Prüfungen und Bestätigungen durch den Abschlussprüfer erforderlich. Eine derart frühe Bereitstellung kann bei Netzbetreibern, bei denen noch kein testierter Jahresabschluss zum 31.03. vorliegt, nur auf nicht validierten vorläufigen Zahlen beruhen und hätte keinen belastbaren Charakter.

Vor Abschluss der Jahresabschlussprüfung sind Änderungen im Sachanlagevermögen möglich und üblich. Die vorläufige Einreichung ungeprüfter Daten im Zusammenhang mit der im Festlegungsentwurf enthaltenen Androhung von Zwangsgeldern widerspricht unserem Grundsatz der Datenverlässlichkeit und Konsistenz, der auch im Interesse der Bundesnetzagentur liegen sollte. Eine spätere Aktualisierung des vorläufig gemeldeten Sachanlagevermögens wäre somit zwingend erforderlich, wodurch der Prozess erneut und damit doppelt erledigt werden müsste. Auch würden spätere Korrekturen und Neumeldungen nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses einen erhöhten Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand für beide Seiten bedeuten, was im Widerspruch mit den erforderlichen Vereinfachungen und dem Abbau bürokratischer Hürden steht. Die handelsrechtlichen Fristen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses werden daher durch die vorgesehene Frist faktisch unterlaufen. Daten bereitzustellen, die nach geltendem Recht noch nicht existieren, weil die Systeme es noch nicht ausspielen, können aufgrund einer Vielzahl vorgelagerter Prozesse und deren Richtigkeit man dadurch nicht verantworten kann, gekoppelt mit angedrohten Zwangsgeldern u.a. hinsichtlich einer nicht vorhandenen Vollständigkeit und Richtigkeit steht einem kooperativen Miteinander zwischen Bundesnetzagentur und regulierten Unternehmen entgegen und ist aus Branchensicht nicht praktikabel.

Die im Festlegungsentwurf vorgesehene Frist zur Einreichung „vollständiger und richtiger“ Daten zum Sachanlagevermögen bis Ende März 2026 kann bereits unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bilanzrechts nicht eingehalten werden. Nach § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB haben Kapitalgesellschaften grundsätzlich drei Monate Zeit zur Aufstellung des Jahresabschlusses; für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB verlängert sich diese Frist gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auf sechs Monate. Änderungen an den Abschlüssen bleiben bis zum Abschluss der Prüfung und der anschließenden Feststellung weiterhin möglich.

Vollständig richtige Daten im Sinne des Festlegungsentwurfs liegen deshalb erst nach der Feststellung des Jahresabschlusses vor, für die nach § 42a GmbHG eine Frist von acht Monaten vorgesehen ist; für kleine Kapitalgesellschaften verlängert sich auch diese Frist auf bis zu elf Monate.

Die Festlegungsermächtigungen des § 21a EnWG räumen der Bundesnetzagentur zwar weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung der Anreizregulierung ein, erstrecken sich jedoch nicht auf die Schaffung oder Verkürzung gesetzlicher Bilanzierungsfristen. Dies wurde vom Bundesgerichtshof im Urteil EnVR 50/21 aus dem Jahr 2023 ausdrücklich bestätigt. In diesem Verfahren hat der BGH eine von der BNetzA gesetzte Frist zur Einreichung festgestellter Tätigkeitsabschlüsse innerhalb von acht Monaten als rechtswidrig verworfen, da sie für kleine Kapitalgesellschaften die gesetzliche Elfmonatsfrist des § 42a GmbHG unterschritt. Diese Bewertung ist auf die vorliegende Situation unmittelbar übertragbar. Auch hier soll eine Festlegung der Bundesnetzagentur faktisch eine Verkürzung der gesetzlich normierten Fristen erzwingen – was nach höchstrichterlicher Rechtsprechung unzulässig ist.

Darüber hinaus ist es auch für viele Netzbetreiber im regulären Verfahren häufig aus einem weiteren Grund praktisch unmöglich, vollständige und richtige Daten zum Sachanlagevermögen des Jahres 2025 bereits Ende März zu liefern. Teile der Netze werden nicht selten von kleineren Netzeigentumsgesellschaft gepachtet. Diese Verpächter sind häufig kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB und stellen ihre Jahresabschlüsse selbstständig in Orientierung an den oben genannten Fristen auf. Die Netzbetreiber als Pächter erhalten die Angaben zum Sachanlagevermögen des Jahres 2025 erst nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und somit keinesfalls bis zum 31.03.2026.

Vorschlag der Verbände: Aus Sicht der Verteilnetzbetreiber wäre es alternativ möglich, das Grundgerüst des kalkulatorischen Sachanlagevermögens zum Stand 31.12.2024 zum 31.03.2026 abzugeben. Somit können die Regulierungsbehörden vorzeitig den Großteil der prüfbaren Daten vorab erhalten, um beispielsweise Abgleiche mit dem Regulierungskonto vorzuziehen. Zielführender wäre es aus Sicht der Verteilnetzbetreiber weiterhin eine vollständige Abgabe des Sachanlagevermögens zum 01.07.2026 entsprechend der bisherigen Kostenprüfungspraxis der BNetzA fortzuführen.

FNB-Spezifika

Für Fernleitungsnetzbetreiber besteht die Pflicht bis zum 31.5.2026 das Transformationselement zur Festlegung KANU 2.0 für die Ist-Daten bis 31.12.2025 (im Zusammenhang mit der Pflicht zur Veröffentlichung Entgelte für Folgejahr im Juni) zu melden. Die Zuordnung von verkürzten Nutzungsdauern für einzelne Anlagengüter ist z.T. sehr aufwendig – um eine

konsistente Meldung zwischen Kostenantrag und Transformationselement sicherstellen zu können, daher macht eine Angleichung der Abgabefrist zum Kostenantrag für Fernleitungsnetzbetreiber auf einheitlich den 1.6.2026 Sinn.

3.7 Anlage K2: Tabellenblatt „A3_Hinzu_Kürz“

Die Abbildung der Kürzungen und Hinzurechnungen auf Ebene der Erfolgskonten erhöht den Erstellungs- und Prüfaufwand im Vergleich zur bisher üblichen Praxis der Kürzungen und Hinzurechnungen auf Ebene von Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung enorm. Aus den Erfahrungen der vergangenen Kostenprüfungen ergibt sich keine Notwendigkeit, den Detaillierungsgrad im Erhebungsbogen pauschal zu erhöhen.

Gegen eine Abbildung der Hinzurechnungen und Kürzungen auf Kontenbasis spricht auch dass es für die Hinzurechnung von kalkulatorischen Positionen wie z.B. den Erträgen aus der Auflösung von kalkulatorischen Zuschüssen keine Konten im Kontenrahmen gibt. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen ein Sachverhalt, den die BNetzA in ihrem EHB getrennt ausgewiesen haben möchte (z.B. Erlöse aus Ausspeisepunkten ohne Leistungsmessung in Position 1.1.1 bzw. Erlöse aus Ausspeisepunkten mit Leistungsmessung in Position 1.1.2) die Beträge für einen Teilsachverhalt (Erlöse aus Ausspeisepunkten Arbeit) im Unternehmen auf einem gemeinsamen Konto ausgewiesen sind. Eine Kürzung dieses Kontos um die Erlöse aus Ausspeisepunkten Arbeit für SLP Kunden lässt sich über im Abrechnungssystem hinterlegte Tariftypen durchführen und dann als Kürzung im Erhebungsbogen eintragen. Eine Hinzurechnung des Sachverhalts ist aber nicht möglich, da dafür erst ein separates Konto eingerichtet werden müsste, was im Kontenplan des Geschäftsjahres 2025 aber nicht mehr möglich ist.

Forderung: Die bisherige bewährte Prüfungspraxis sollte beibehalten werden und die Kürzungen und Hinzurechnungen auf Ebene der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung vorgenommen werden.

4 Technische Hinweise zum Erhebungsbogen

Eine Übersicht weiterer technischer Hinweise wird in einer gesonderten Excel Tabelle der Stellungnahme beigefügt (vgl. Anlage).

Die Verbände stehen der BNetzA gerne jederzeit für Erläuterungen der Rückmeldungen und einem fachlichen Austausch zur Verfügung.

